

Die Regionaldirektorin	 REGIONALVERBAND RUHR
Drucksache Nr.: 14/0173-1	

	03.05.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt	zur Kenntnis	20.05.2021	

Be- **Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion**
treff: **Förderung Kulturprojekte**

Antwort:

1. Wie erfahren Förderberechtigte von einer möglichen Projektförderung? Wo wird dies veröffentlicht?

Auf den Internetseiten des RVR werden die Fördermöglichkeiten der *Regionalen Kulturförderung* und des *Förderfonds Interkultur Ruhr* der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Zudem werden auch über die RVR- bzw. projektbezogenen Social Media Kanäle die entsprechenden Kreise gezielt informiert (z.B. Newsletter, facebook, instagram).

2. Welche Auswahlkriterien gibt es für eine Förderung, wie ist das Prozedere, nachdem ein Antrag eingereicht wurde?

Zur Förderung vorgeschlagen werden mit einer entsprechenden Beschlussvorlage nur solche Projektanträge, die den Anforderungen/Kriterien in den Förderrichtlinien entsprechen (siehe Förderrichtlinien „Förderfonds Interkultur Ruhr“ sowie „Regionale Kulturförderung“ in der Anlage).

Beim *Förderfonds Interkultur Ruhr* werden eingehende Anträge an das Kuratorische Team zur inhaltlichen Beurteilung weitergeleitet. Die Verwaltung prüft die Anträge formal und fordert ggf. Unterlagen nach. Die Beurteilung durch das Kuratorische Team und die formale Prüfung sind Grundlage für die Förderempfehlung bzw. Empfehlung einer Ablehnung in der Beschlussvorlage, die durch die Verwaltung abschließend erstellt wird.

Bei der *Regionalen Kulturförderung* werden eingehende Anträge durch die Verwaltung inhaltlich und formal geprüft. Die Beurteilung ist auch hier Grundlage für

die Förderempfehlung bzw. Empfehlung einer Ablehnung in der Beschlussvorlage, die ebenfalls durch die Verwaltung abschließend erstellt wird.

Die Verwaltung fasst die Anträge für den AKSV zusammen.

3. Wer entscheidet über die Förderfähigkeit eines Projektes?

Die Verwaltung prüft die Anträge anhand der Förderrichtlinien und gibt dem AKSV eine Empfehlung für die Beschlussfassung. Beim *Förderfonds Interkultur Ruhr* entscheidet die Regionaldirektorin über Förderanträge mit einer beantragten Fördersumme von bis zu 4.999 EUR. Siehe hierzu auch die jeweiligen Förderrichtlinien.

4. Inwiefern wird der Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt über die Förderanträge informiert? Gibt es auch Anträge, über die der Ausschuss nicht informiert wird – falls zutreffend, mit welcher Begründung?

Dem AKSV werden alle Anträge zur Beschlussfassung vorgelegt. Anträge des *Förderfonds Interkultur Ruhr* mit einer beantragten Fördersumme von bis zu 4.999 EUR werden dem AKSV nachträglich zur Kenntnisnahme vorgelegt (siehe z.B. Drucksache Nr.: 14/0066 für die Sitzung des AKSV vom 18.01.2021).

5. Kann sich ein Antragsteller nach einem Formfehler bei der Antragstellung erneut bewerben?

Eine erneute Antragstellung ist möglich.

6. Wie wird die Durchführung der Kulturprojekte überprüft (z.B. inwiefern die Auflagen der Förderzusage eingehalten wurden, wie viele Teilnehmer es gab, etc.)?

Die Überprüfung erfolgt – wie im Zuwendungsrecht allgemein üblich – auf Grundlage des Verwendungsnachweises (siehe auch Förderrichtlinien) in Verbindung mit dem Zuwendungsbescheid.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Hitschler, Uwe	Reichart, Stefanie	Bereich I Regionaldirektorin	
Akt.zeichen			